

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG VON ZWEI BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung von zwei Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr. Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Dr. Daniel Lohninger, Günther Schröder, Sandra Walder, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 13.09.2024 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, beide Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Ehepaar mit strittigem Ruf**“, erschienen auf Seite 4 der „Kronen Zeitung“ vom 25.05.2024, und dessen Onlineversion „**Die Bohrn Menas: Ein Ehepaar mit fragwürdigem Ruf**“, erschienen am 25.05.2024 auf „krone.at“, **verstoßen gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Einholung einer Stellungnahme)**.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des Printartikels „Ehepaar mit strittigem Ruf“ heißt es, dass das Ehepaar Bohrn Mena mit seinen Anschuldigungen gegenüber Lena Schilling seit 2 Wochen den EU-Wahlkampf dominiere und Wegbegleitern zufolge auch dessen Image fragwürdig sei.

Im Print-Artikel wird dann darüber berichtet, dass Martha Bißmann, die nach dem Mandatsverzicht von Peter Pilz 2017 für die Liste Pilz in den Nationalrat eingezogen und 2018 aus der Partei ausgeschlossen worden sei, nachdem sie sich geweigert habe, als Pilz dieses Mandat wiederhaben wollte, heute zu einem großen Teil Sebastian Bohrn Mena für diesen Eklat verantwortlich mache.

Daran anschließend wird, zum Großteil in Form direkter Zitate von Frau Bißmann, wiedergegeben, was sich damals zugetragen haben soll:

Bohrn Mena sei ihr Referent gewesen, habe sich als ihr Verbündeter aufgedrängt, sie manipuliert und dazu beigetragen, dass sie im Klub isoliert worden sei; sie räume zwar ein, selbst für ihr Handeln verantwortlich zu sein, habe aber meist das gemacht, was er ihr angesagt habe, weil sie gedacht habe, er sei ein Verbündeter. Als Pilz das Mandat zurückgefordert habe, habe sie hohe Forderungen gestellt. Sie habe sich mit Bohrn Mena und Daniela Holzinger in einem Hotel getroffen, diese hätten schon eine Punktation fertig gehabt. Sie habe eigentlich noch nachdenken wollen, er habe sie aber gedrängt, sie sofort abzuschicken, indem er ihr eine Ankündigung von Pilz gezeigt habe, dass dieser in der ZiB2 sein Comeback ankündigen würde. In der ZiB2 habe es dann keinen Pilz-Auftritt gegeben, ihr sei damals schwummrig geworden, er habe ihr offenbar eine Fake-Seite gezeigt. Die Liste ihrer Forderungen sei noch in derselben Nacht an die Medien geleakt worden, wobei sie nicht mit absoluter Gewissheit wisse, wer die Punktation geleakt habe, die Umstände für sie im Nachhinein aber nur einen gültigen Schluss zulassen würden, wer es gewesen sein könnte, da sie jetzt ganz klar ein Muster erkenne. Es sei ein Shitstorm gefolgt, ähnlich wie ihn Lena Schilling nun erlebe, das sei der Anfang vom Ende Bißmanns bei der Liste Pilz gewesen.

In einem Einschub in diese Darstellung heißt es, dass viele Personen Bohrn Mena die Gabe der Manipulation attestieren würden, der Tierschützer Martin Baluch wird damit zitiert, dass Bohrn Menas größtes Talent sei, klar zu erkennen, was er sagen müsse, um seinem Gegenüber das Gefühl zu geben, auf derselben Linie zu sein, und dass er einen so um den Finger wickle.

Nach Bißmanns Darstellung wird im Artikel weiter auf Herrn Baluch eingegangen. Dieser würde kein gutes Haar an Bohrn Mena lassen, er habe dessen Methoden in zahlreichen Blog-Einträgen kritisiert, wobei folgendes Zitat eingefügt ist: „Weil dieser Mensch so dubios vorgeht, einmal das und einmal das Gegenteil sagt und niemandem in seine Finanzgebarung Einsicht gibt, ist es besonders auffällig, dass er ständig Kritiker/innen mit Klagen droht. Mir wurden sehr viele solche Geschichten zugetragen.“ Daran anschließend heißt es im vorletzten Absatz, dass der Tierschützer der Krone gegenüber noch weiter gehe: „Ein Tierschutzvolksbegehren ins Leben zu rufen und dann mit der Tierindustrie zu kooperieren empfinde ich als Verrat.“ Bohrn Mena sei bei allen NGOs unten durch.

Der Artikel endet damit, dass Bohrn Mena die Vorwürfe Baluchs schon mehrfach in den Medien bestritten habe, und dass auch Greenpeace-Chef Alexander Egitz schildere, dass die Bohrn Menas viel an Vertrauen in der Szene verspielt hätten.

Der Onlineartikel „Die Bohrn Menas: Ein Ehepaar mit fragwürdigem Ruf“ weicht vom Printartikel geringfügig ab. So heißt es im Vorspann, dass das Ehepaar Bohrn Mena mit seinen Anschuldigungen

gegenüber Lena Schilling und den Grünen seit 2 Wochen den EU-Wahlkampf dominieren würde, und dass eine „Krone“-Recherche im Umfeld der Bohrn Menas zeige, dass auch ihr Image strittig sei, und dass die Quellen sich nicht hinter der Anonymität verstecken würden.

Die Passage des Printartikels am Ende der Darstellung Bißmanns, dass ein Shitstorm gefolgt sei, wie ihn nun Lena Schilling erlebe, und dass das der Anfang vom Ende von Bißmann bei der Liste Pilz gewesen sei, fehlt in der Onlineversion.

Dem Onlineartikel sind folgende Zwischenüberschriften eingefügt: „Bohrn Mena zeigte mir eine Fake Ankündigung“, „Mir wurde schwummrig“ und „Baluch: ‚Moralisch verwerflich‘.“ Zudem ist das im vorletzten Absatz der Printversion wiedergegebene Zitat Baluchs umfangreicher: „Ich habe mit Bohrn Mena ein Problem. Denn ein Tierschutzvolksbegehren ins Leben zu rufen, und dann mit der Tierindustrie zu kooperieren, empfinde ich als Verrat und moralisch als verwerflich.“ Schließlich wird im letzten Absatz zuerst auf die Schilderung Egits eingegangen und dann Bohrn Menas Dementi etwas anders formuliert.

Darüber hinaus weichen die Formulierungen in der Print- und der Onlineversion noch an weiteren Stellen geringfügig ab.

Veronika und Sebastian Bohrn Mena wenden sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Diese ist gemäß § 9 Abs. 6 iVm § 17 Abs. 2 zweiter Satz VerFO als Mitteilung zu werten, weil die Medieninhabern der „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt hat. Das Ehepaar kritisiert, dass in den oben genannten Artikeln von Martha Bißmann eine Reihe schwerwiegender und auch falscher Beschuldigungen aufgestellt werde, ohne dass ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden sei. Daher sei von einem Verstoß gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex auszugehen.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Diese Vorgabe schließt u.a. mit ein, Informationen umfassend aufzuarbeiten und im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/037 und 2020/107).

Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn auch Auskünfte von jenen Personen oder Institutionen eingeholt werden, die vom Artikel betroffen sind (siehe dazu bereits die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173). Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss die Autorin bzw. der Autor sogar nachweisen, dass sie bzw. er es zumindest versucht hat, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Bei der Frage, ob eine von der Berichterstattung betroffene Person oder Institution hätte kontaktiert werden müssen, spielt es auch eine Rolle, inwieweit dem Medium andere verlässliche Quellen für eine Darstellung oder Behauptung zur Verfügung stehen (vgl. die Entscheidungen 2013/10, 2018/205 und den Hinweis 2020/202). Auf Grundlage dieser medienethischen Erwägungen prüft der Senat, ob das betroffene Medium den Vorgaben iSd. Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) nachgekommen ist:

Nach Ansicht des Senats ist es für die Allgemeinheit relevant, wie sich Sebastian Bohrn Mena als persönlicher Referent der Abgeordneten Martha Bißmann verhalten hat. Zudem kommt im Artikel auch weitere Kritik am Betroffenen vor, der als Aktivist und Kommentator am politischen Geschehen teilnimmt und damit in der Öffentlichkeit steht. Grundsätzlich besteht daher ein öffentliches Interesse

daran, die Person Sebastian Bohrn Mena näher zu beleuchten und auch kritische Stimmen zu Wort kommen zu lassen.

Aus diesem öffentlichen Interesse ergibt sich jedoch nicht, dass bei Beschuldigungen von der Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme abgesehen werden darf (siehe bereits u.a. die Entscheidungen 2013/S003-II, 2014/001 und 2020/271). Als Betroffener einer Beschuldigung iSd. Punkt 2.3 des Ehrenkodex ist grundsätzlich derjenige anzusehen, gegen den sich die im Artikel erhobenen Vorwürfe richten, sohin im vorliegenden Fall Sebastian Bohrn Mena und auch dessen Frau (vgl. die Fälle 2014/01 und 2019/145). Der von Martha Bißmann erhobene Vorwurf, Bohrn Mena habe ihr quasi eine Falle gestellt und sei ihr in den Rücken gefallen, indem er ihr eine gefälschte Webseite zu einem angeblichen Auftritt von Peter Pilz in der ZIB 2 gezeigt habe, um sie zu einem vorschnellen Handeln zu bewegen, das sie schließlich die politische Karriere gekostet habe, ist durchaus schwerwiegend.

Nach Ansicht des Senats hätte die Autorin des Artikels Bohrn Mena mit der Beschuldigung Bißmanns konfrontieren müssen (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Für die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme spricht auch, dass sich die Autorin ausschließlich mit dem etwaigen Fehlverhalten des Betroffenen und seiner Frau befasst, bereits in der Überschrift auf deren strittigen Ruf hingewiesen wird und der Artikel auch mit einem großen Bild der Betroffenen versehen wurde.

Während die Autorin nach der Kritik des Tierschützers Martin Balluch an dem Betroffenen auf dessen Dementis hingewiesen hat, wurde hinsichtlich des offenbar erstmals öffentlich erhobenen Vorwurfs Bißmanns der Standpunkt des Betroffenen dazu nicht berücksichtigt.

Im Übrigen darf von der Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme ausnahmsweise bloß bei einer entsprechend klaren Sachlage abgesehen werden; dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen die Beschuldigten bereits Anklage erhoben wurde oder aus einer besonders vertrauenswürdigen Quelle zitiert wird, z.B. einer behördlichen Entscheidung (siehe dazu die Mitteilung 2018/200 und zuletzt die Entscheidung 2021/503). Auf den Vorwurf Bißmanns treffen diese Umstände nicht zu.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
13.09.2024